

1. Reisevertrag

1.1 Diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und der Cruise-Interconnect AG ("CIC") mit Sitz in Zürich. Sämtliche Buchungen, bei denen CIC als Reiseveranstalter genannt wird, werden ausschliesslich auf Grundlage dieser Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen entgegengenommen. Dies gilt insbesondere auch für Reisen der Kreuzfahrtgesellschaft Princess Cruises ("PC"), für welche CIC als Generalagent handelt, weshalb CIC im Nachfolgenden CIC/PC genannt wird. Sofern Buchungen – persönlich, telefonisch, elektronisch oder schriftlich – aufgegeben werden, erklärt sich der Kunde ausdrücklich mit diesen Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen bei Vertragsabschluss einverstanden. Die Bestätigung muss während der regulären Geschäftszeiten (Mo – Fr) von CIC/PC erfolgen. Der Vertrag zwischen Ihnen und CIC/PC kommt mit der Bestätigung Ihrer Buchung durch CIC/PC zustande.

1.2 Für Leistungen von anderen Veranstaltern, welche von CIC/PC vermittelt werden, ohne Vertragspartei zu sein, gelten deren Vertrags- und Reisebedingungen.

2. Unverbindliche Reservierung (Optionsbuchung) und Vertrag über eine Kreuzfahrt

2.1 CIC gibt dem Reisenden auf der Internetseite www.princesscruises.ch die Möglichkeit, vor einer verbindlichen Anmeldung zu einer Kreuzfahrt zunächst unverbindlich das Interesse an der Buchung einer Kreuzfahrt anzuzeigen, und, sofern nach der Leistungsbeschreibung der Kreuzfahrt und dem zum Zeitpunkt der Interessensanmeldung gegebenen Buchungsstand möglich, bereits Wunschkabinen auszuwählen (Optionsbuchung). Die Bereitstellung der Optionsbuchungsmöglichkeit stellt kein Angebot von CIC zum Abschluss eines Reisevertrages und keine Annahme eines Angebotes des Reisenden dar. Sofern die Reise im Zeitpunkt der Optionsbuchung nicht ausgebaut ist, beziehungsweise die Wunschkabinen verfügbar sind, wird CIC nach Eingang der Interessensanmeldung des Reisenden die Kabinen für einen Zeitraum von in der Regel drei Kalendertagen einschliesslich des Tages der Optionsbuchung reservieren. Der Reisende erhält nach Eingang der Optionsbuchung per Email eine Reservierungsbestätigung aus der der Reservierungszeitraum hervorgeht.

2.2 Mit der Anmeldung zu einer Kreuzfahrt bietet der Reisende CIC den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt auch für alle in der Anmeldung mitbenannten Teilnehmer (Reiseteilnehmer). Die Anmeldung, das Vertragsangebot, kann schriftlich oder per E-Mail erklärt werden. Im Falle einer vorab gemäss Ziff. 2.1 erfolgten Optionsbuchung, erfolgt die Anmeldung mit einer schriftlichen Bestätigung der Optionsbuchung durch den Reisenden selbst oder durch ein vom Reisenden beauftragtes Reisebüro. Die Bestätigung muss während der regulären Geschäftszeiten von CIC (Mo – Fr, 8.30 – 18.00 Uhr) erfolgen.

2.3 Der Reisevertrag kommt ausschliesslich mit Zugang der schriftlichen Reisebestätigung/Rechnung von CIC beim Reisenden oder dem von ihm beauftragten Reisebüro mit Wirkung für alle in der Anmeldung benannten Teilnehmer und auf Grundlage dieser Reisebedingungen zustande, die der Reisende auch mit Wirkung für alle von ihm benannten Teilnehmer anerkennt. CIC ist im Falle der Nichtannahme der Reiseanfrage nicht verpflichtet, gegenüber dem Kunden ausdrücklich die Nichtannahme zu erklären und/oder die Nichtannahme zu begründen.

3. Leistungen

3.1 Der Umfang der vertraglichen Reiseleistungen ergibt sich ausschliesslich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt bzw. der Reiseausschreibung unter Massgabe sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erläuterungen. Für den Fall des Vorliegens von Widersprüchen ist die Reisebestätigung ausschlaggebend. Reisebüros sind nicht berechtigt, Nebenabreden und zusätzliche Leistungen selbst zu bestätigen.

3.2 Die in dem Prospekt bzw. der Reiseausschreibung enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter grundsätzlich bindend, soweit sie Grundlage des Reisevertrages geworden sind. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben bzw. Reiseausschreibungen vorzunehmen, über die der Reisende vor der Buchung informiert wird.

3.3 Nicht Vertragsinhalt sind Leistungen, welche von CIC/PC lediglich vermittelt werden, CIC/PC aber nicht Vertragspartei ist. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschliesslich für Flüge oder sonstige Zubringerdienste von Ihrem Wohnort zum Einschiffungshafen sowie vom Ausschiffungshafen zurück, für Hotelarrangements und Landausflüge, ausser wenn solche Leistungen Teil der im Prospekt von CIC/PC beschriebenen und/oder als Vertragsinhalt bestätigten Reise sind.

3.4 Notwendige medizinische Hilfe, insbesondere durch den Schiffsarzt, sind zusätzlich zu bezahlende Leistungen.

4. Bezahlung des Reisepreises und Ausstellung der Reiseunterlagen

4.1 CIC/PC ist als Reiseveranstalter Teilnehmer am Garantiefonds der Schweizer Reisebranche und garantiert Ihnen die Sicherstellung Ihrer im Zusammenhang mit der Buchung einer Reise einbezahlten Beträge. Detaillierte Auskunft gibt Ihnen der Garantiefonds der Schweizer Reisebranche.

4.2 Der Reisepreis ist fällig:

- 20% des Reisepreises nach Eingang der schriftlichen Reisebestätigung der Kreuzfahrt und 30% des Reisepreises bei zusätzlicher Buchung eines Fluges

- 80% bzw. 70% des Reisepreises 6 Wochen vor Reiseantritt und vor Aushändigung der Reiseunterlagen

- 100% des Reisepreises bei Sonderangeboten

Die Zahlung des Reisepreises kann wahlweise per Überweisung oder per Kreditkarte (z. B. MasterCard, Visa) erfolgen. Bei Zahlung per Kreditkarte fällt zusätzlich zum angezeigten Reisepreis eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1% des Gesamtreisepreises an. Die Belastung der Kreditkarte erfolgt zum in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitsdatum.

4.3 Nach Eingang des gesamten Reisepreises erhalten Sie von CIC/PC oder von Ihrem Reisebüro die vollständigen Reiseunterlagen für die gebuchten Reiseleistungen als auch andere Reiseinformationen, soweit erforderlich. Die Übermittlung der Reiseunterlagen hat gegenüber dem Reisenden oder dem Reisebüro bis spätestens 2 Wochen vor dem Reisebeginn zu erfolgen unter der Voraussetzung, dass auch der Reisepreis vollständig gezahlt wurde. Bei kurzfristigen Buchungen ist es erforderlich, den gesamten Reisepreis umgehend zu bezahlen, damit die rechtzeitige Übersendung der Reiseunterlagen gewährleistet werden kann.

4.4 Ist der abgerechnete Reisepreis nicht rechtzeitig eingegangen und wird auch nach Aufforderung unter Fristsetzung nicht geleistet, ist CIC/PC berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall erhebt CIC/PC die in Ziffer 8.1 geregelten Rücktrittskosten.

5. Leistungs- und Preisänderungen nach Vertragsschluss

5.1 Änderungen und/oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtzuschuss der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Dies gilt auch für Änderungen der Fahrzeiten und/oder der Routen, vor allem auch aus Sicherheits- und/oder Witterungsgründen, über die bei Schiffsreisen allein der für das Schiff verantwortliche Kapitän entscheidet. Berücksichtigen Sie bei der Buchung von Anschlussbeförderungen oder Transfers deshalb genügend Zeitabstände. Empfohlen wird grundsätzlich eine Tarifwahl, die kostengünstigste Umbuchen gewährleistet.

5.2 Ist ein Anreise- oder Abreiseflug Leistungsbestandteil der gebuchten Reise, können im Falle der Absage eines Linienfluges oder der Nichteinhaltung des Flugplans ein Wechsel der Fluggesellschaft, des Fluggeräts oder des Abflug- bzw. Rückkehrflughafens erforderlich werden.

Hat CIC eine Kabinenummer vor der Kreuzfahrt bestätigt, können in der Regel nach Zuteilung keine Änderungswünsche des Reisenden mehr berücksichtigt werden. CIC ist aus organisatorischen Gründen berechtigt, auch zugewiesene Kabinen zu ändern, wenn die Änderung innerhalb derselben Kabinenkategorie erfolgt und zumutbar ist.

5.3 Der Reiseveranstalter wird den Reisenden von Abweichungen einzelner Reiseleistungen unverzüglich in Kenntnis setzen, sofern und soweit ihm dies möglich ist. Die danach geänderte Leistung tritt an die Stelle der ursprünglich geschuldeten Vertragsleistung. Tritt der Reisende eine Reise an, nachdem er vom Reiseveranstalter über eine notwendige Änderung des gesamten Zuschnitts der Reise in Kenntnis gesetzt worden ist, so ist eine auf die Änderung gestützte Kündigung des Reisevertrages nach Reiseantritt ausgeschlossen.

5.4 CIC/PC behält sich das Recht vor, die ausgeschriebenen und mit Buchung bestätigten Preise im Falle einer Erhöhung der Beförderungskosten, insbesondere durch Erhöhung der Treibstoffkosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Landegebühren, Ein- und Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechenden Gebühren auf Flughäfen sowie Sicherheitsgebühren oder bei Änderungen der für die Reise betroffenen Wechselkurse, in dem Umfang zu erhöhen, wie sich deren Erhöhung pro Person auf den Reisepreis auswirkt. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises

werden Sie umgehend, spätestens jedoch drei Wochen vor dem Abreiseterrmin informiert.

5.5 Im Falle einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 10% der gebuchten Reise oder bei einer anderen wesentlichen Vertragsänderung sind Sie berechtigt, ohne Berechnung von Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Erhalt der Preisänderung oder Bekanntwerden der anderweitigen wesentlichen Vertragsänderung zu erklären. Geleistete Anzahlungen werden zurückerstattet.

5.6 Alternativ können Sie eine andere, mindestens gleichwertige Kreuzfahrt von CIC/PC verlangen, soweit CIC/PC in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis aus seinem Angebot zu offerieren, oder an einer anderen minderwertigen Kreuzfahrt teilnehmen, wobei Ihnen der Preisunterschied zurückerstattet wird.

6. Pass, Visa, Zoll, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

6.1 Die Passagiere benötigen bei allen Kreuzfahrten einen gültigen maschinenlesbaren Reisepass, dessen Gültigkeit nach Beendigung der Reise noch mindestens 6 Monate betragen muss.

6.2 CIC/PC informiert Reisende mit Schweizer Staatsbürgerschaft vor Vertragsschluss allgemein über die für die Reise geltenden Pass- und Visumserfordernisse sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die für die Reise erforderlich sind. Jeder Reisende ist für die Erfüllung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften, wie insbesondere Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen, der jeweiligen Transit- und Bestimmungsländer jedoch selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die sich aus der Nichteinhaltung ergeben, insbesondere die Bezahlung der Annullierungskosten, gehen zu Ihren Lasten, es sei denn es liegt nicht genügend oder fehlerhafte Information von CIC/PC vor. Sollten Sie nicht über die Schweizer Staatsbürgerschaft verfügen, so müssen Sie sich beim zuständigen Konsulat informieren.

6.3 CIC/PC informiert sie vor Vertragsschluss über die üblichen Fristen zur Erlangung von erforderlichen Visa. Wir empfehlen Ihnen jedoch, die konkrete Dauer und die Voraussetzungen der Visaerteilung bereits vor der Buchung mit der zuständigen Botschaft (Konsulat) zu klären. CIC/PC haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung notwendiger Visa durch die zuständige diplomatische Vertretung.

6.4 Für Gesundheitsvorschriften bzw. Impfempfehlungen kontaktieren Sie bitte Ihren Arzt, das Tropeninstitut oder das Auswärtige Amt.

7. Persönliche Voraussetzungen

7.1 Der Kunde muss bei Reisebeginn reisetauglich sein. CIC/PC hat das Recht, vom Kunden eine ärztliche Bescheinigung über die Reisetauglichkeit zu verlangen.

7.2 Personen unter 21 Jahren dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Person eine Kreuzfahrt antreten.

7.3 Kleinkinder müssen bei Beginn der Kreuzfahrt je nach Route mindestens 6 Monate oder ein Jahr alt sein.

7.4 Eine Schwangerschaft ist vor Reiseantritt bekannt zu geben. Schwangere Passagiere müssen zum Zeitpunkt der Einschiffung ein Attest Ihres Arztes vorlegen, dass es Ihnen erlaubt ist, zu reisen. CIC/PC nimmt keine Passagiere an, die zum Zeitpunkt der Einschiffung die 23. Woche der Schwangerschaft vollendet haben.

7.5 Eine Behinderung und ein Gesundheitszustand, die Beachtung und/oder Behandlung erfordern, müssen bei der Beantragung der Reservierung bekannt gegeben werden. CIC/PC kann für eine notwendige Betreuung und/oder Behandlung keine Verantwortung übernehmen, weshalb empfohlen wird, soweit erforderlich mit einer verantwortlichen Begleitperson zu reisen. Die Schiffsreise kann für diejenigen durch Kündigung abgelehnt oder abgebrochen werden, deren Gesundheits- oder körperlicher Zustand nach Beurteilung der Reederei reiseunfähig erscheint oder deren Zustand eine Gefahr für diese selbst oder andere Passagiere darstellt.

7.6 CIC/PC kann den Reisevertrag nach Antritt der Reise kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz Abmahnung nachhaltig gestört wird oder ein anderweitiges grobes vertragswidriges Verhalten vorliegt, wie zum Beispiel bei strafbaren Handlungen, Waffen- oder Drogenbesitz.

7.7 Ist CIC/PC berechtigt, den Reisevertrag aus Gründen zu kündigen, die durch den Kunden zu vertreten sind, behält sie den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert von ersparten Aufwendungen sowie effektiv erlangten Vorteilen anrechnen lassen. Für eventuelle Mehrkosten des Kunden, insbesondere

Kosten der Rückreise, hat CIC/PC nicht einzustehen. Erfolgt die Kündigung vor Reisebeginn, stehen CIC/PC die Annullierungskosten gemäss Ziffer 9, insbesondere gemäss Ziffer 9.1 und 9.3 zu.

7.8 Weitere Regeln und Empfehlungen, welche für die Durchführung der Reise und das Verhalten an Bord zu beachten sind, finden Sie im Prospekt oder werden Ihnen in anderer geeigneter Form mitgeteilt.

8. Aussergewöhnliche Umstände und Mindestteilnehmerzahl

8.1 Wird die Reise bei Vertragsabschluss infolge nicht vorhersehbarer und nicht zu vertretender aussergewöhnlicher Umstände (z. B. durch Krieg, Terror, innere Unruhen, hohe Anordnungen, Naturkatastrophen, aussergewöhnliche Wetterbedingungen, grosse Schäden am Schiff, Streik von Schiffs-, Flug-, Zug- oder Buspersonal) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der Reisende als auch CIC/PC den Reisevertrag kündigen. Erfolgt die Kündigung vor Reisebeginn, erstattet CIC/PC die geleisteten Zahlungen zurück. Bei einer Kündigung nach Reisebeginn bemüht sich CIC/PC Sie so schnell wie möglich an den Ort des Reisebeginns zurückzubringen, wobei CIC/PC berechtigt ist, die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen sowie die weiteren nachweislich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen bzw. vor der Rückerstattung Ihrer Zahlungen in Abzug zu bringen. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages sind in jedem Fall ausgeschlossen.

8.2 Die Reederei ist berechtigt, mit dem eingesetzten Schiff anderen Schiffen Hilfe zu leisten, Schiffe zu schleppen und zu bergen sowie Fracht jeder Art zu befördern. Alle derartigen Tätigkeiten gelten als Bestandteil der Reise und führen nicht zu Ansprüchen des Kunden, unabhängig davon, ob sie angekündigt wurden oder nicht.

8.3 Muss ein Schiff aus nicht durch CIC/PC zu vertretenden Gründen in Quarantäne, sind die Kosten für Ihren Unterhalt durch Sie selbst zu tragen. Entstehende Mehrkosten wie bspw. Verpflegung sind durch Sie zu erstatten.

8.4 CIC/PC ist berechtigt, den Reisevertrag zu kündigen, wenn die geforderte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, vorausgesetzt, der Kunde wurde im Reisevertrag über die erforderliche Mindestteilnehmerzahl und die Frist zur möglichen Annullierung informiert. Die vom Kunden geleisteten Zahlungen werden zurückerstattet. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung.

9. Reiserücktritt, Umbuchung, Abtretung

9.1 Sie können vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten oder eine Umbuchung vornehmen. Es wird empfohlen, eine Rücktrittserklärung aus Beweisgründen schriftlich vorzunehmen. Wenn Sie vom Vertrag zurücktreten, eine Umbuchung vornehmen oder die Reise aus Gründen nicht antreten, die nicht von CIC/PC zu vertreten sind, kann CIC/PC die folgenden Annullierungskosten verlangen. Die Annullierungskosten sind auch dann zu zahlen, wenn Sie sich nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekanntgegebenen Zeiten am jeweiligen Abreisehafen oder Abflughafen einfinden. Massgeblich für die Bestimmung der Annullierungskosten ist der Zeitpunkt des Eingangs der Rücktrittserklärung bei CIC/PC bzw. der Zeitpunkt der Umbuchung. Unsere Annullierungskosten betragen pro Person:

Bis zum 80. Tag vor Reiseantritt: Bearbeitungsgebühr 80 CHF/ Person

Vom 79. Tag – 60. Tag vor Reiseantritt:

10% des Kreuzfahrtpreises

Vom 59. Tag – 45. Tag vor Reiseantritt:

25% des Kreuzfahrtpreises

Vom 44. Tag – 15. Tag vor Reiseantritt:

50% des Kreuzfahrtpreises

Vom 14. Tag – 8. Tag vor Reiseantritt:

75% des Kreuzfahrtpreises

Ab dem 7. Tag vor Reiseantritt und bei Nichtantreten der Reise (No show):

100% des Kreuzfahrtpreises

9.2 Bei Buchung von Sonderangeboten können abhängig vom jeweiligen Angebot von Ziffer 9.1. abweichende Annullierungskosten gelten. CIC oder das beauftragte Reisebüro informiert über die abweichenden Bedingungen und händigt dem Reisenden vor Abschluss des Reisevertrages die für die Angebotspreise geltenden besonderen Reisebedingungen aus.

9.3 Für sonstige Änderungen nach Ausstellung der Reisedokumente oder bei einer Neuausstellung von Reisedokumenten infolge Verlusts wird eine Bearbeitungsgebühr von 60 CHF/ Person erhoben.

9.4 Sollten von der Stornierung oder Umbuchung auch Flüge, Hotels und Transfers, etc. betroffen sein, so gelten nach Ticketausstellung bzw. Hotel- und Transferbuchung, etc. zusätzlich die Storno- und Umbuchungsgebühren der jeweiligen Fluggesellschaften bzw. Hotels und Agenturen gemäss deren Detailkatalogen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

9.5 Ein Antrag auf Rückerstattung muss zusammen mit den nicht genutzten Reisedokumenten bei CIC/PC eingehen.

9.6 Sind Sie daran gehindert, die Reise anzutreten, können Sie die Buchung an eine Person abtreten, die alle an die Teilnahme geknüpften Bedingungen erfüllt, sofern CIC/PC innert angemessener Frist vor dem Abreiseterrain darüber informiert wird, das Schiff nicht für solche Änderungen gesperrt ist und auch allfällige weitere an der Reise beteiligten Unternehmer und Leistungsträger (Hotels, Fluggesellschaften etc.) die Abtretung akzeptieren. Für die Änderung wird seitens CIC/PC eine Bearbeitungsgebühr von 80 CHF/ Person belastet. Diese Person und Sie haften CIC/PC solidarisch für die Bezahlung des Preises sowie für die durch die Abtretung entstehenden weiteren Mehrkosten, einschliesslich der vorerwähnten Bearbeitungsgebühr sowie Umbuchungsgebühren von weiteren Unternehmen und Leistungsträgern. Darf CIC/PC die Abtretung aus berechtigten Gründen ablehnen und treten Sie die Reise nicht an, kann CIC/PC die vorerwähnten Annullierungskosten in Rechnung stellen.

10. Gepäck

10.1 Das Gepäck darf nur persönliche und keine verbotenen oder gefährlichen Gegenstände oder Substanzen enthalten und ist für Kreuzfahrten auf ein Gewicht von 90 kg/Person limitiert. Für Flüge gelten die diesbezüglichen Regelungen der Fluggesellschaften.

10.2 Das Gepäck ist durch den Kunden leserlich mit Namen, Kabinennummer und dem Abfahrtsdatum zu versehen. Beschädigung oder Verlust des Gepäcks bei der Ein- oder Ausschiffung müssen sofort gemeldet werden.

11. Gewährleistung / Abhilfe

11.1 Entspricht die Reise nicht der vereinbarten Beschreibung oder ist sie mit einem anderweitigen, erheblichen Mangel behaftet, so sind Sie berechtigt und verpflichtet, bei der CIC/PC Reiseleitung, der örtlichen CIC/PC Vertretung oder dem Leistungsträger sofort unverzüglich und unentgeltliche Abhilfe zu verlangen. Sofern die Reiseleitung, die örtliche Vertretung oder der Leistungsträger nicht spätestens innert 48 Stunden eine angemessene Lösung offeriert, können Sie selbst für Abhilfe sorgen. Die Ihnen entstehenden Kosten werden Ihnen durch CIC/PC ersetzt, jedoch nur im Rahmen der ursprünglich bestellten Leistungen (Hotelkategorie, Transportmittel usw.) und gegen Beleg. Sind die aufgetretenen Mängel so schwerwiegend, dass Ihnen die Fortsetzung der Reise oder der Aufenthalt am Ferienort nicht zugemutet werden kann, so müssen Sie von der Reiseleitung, der Vertretung oder dem Leistungsträger eine entsprechende Bestätigung verlangen. Die Reiseleitung, die Vertretung oder der Leistungsträger sind verpflichtet, den Sachverhalt und die Beanstandungen schriftlich festzuhalten. Diese sind jedoch nicht berechtigt, irgendwelche Schadenersatzforderungen anzuerkennen. Sollten Sie wider Erwarten weder die Reiseleitung, die örtliche Vertretung oder den Leistungsträger erreichen, so wenden Sie sich bitte direkt an uns.

11.2 Sofern Sie Ansprüche gegenüber CIC/PC geltend machen wollen, müssen Sie diese innert einem Monat nach vertraglichem Reiseende schriftlich CIC/PC unterbreiten. Ihrer Beanstandung sind die Bestätigung der Reiseleitung, der Vertretung, oder des Leistungsträgers und allfällige Beweismittel beizulegen.

11.3 Sollten Sie die Mängel oder den Schaden nicht nach den vorerwähnten Bestimmungen und Fristen anzeigen, so verlieren und verwirken Sie die Rechte auf Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Reisepreises, Kündigung des Vertrages, Schadenersatz und Genugtuung.

12. Haftungsbeschränkung

12.1 Bei Sach- und Vermögensschäden haften wir nur, falls uns oder ein von uns beauftragtes Unternehmen ein Verschulden trifft, wobei die Haftung auf den unmittelbaren Schaden und von der Höhe her auf den zweifachen Reisepreis beschränkt ist. Sind wir für das Verhalten der von uns beauftragten Drittunternehmer haftbar, müssen Sie Ihre Schadenersatzansprüche gegenüber diesen Unternehmen an uns abtreten.

12.2 CIC/PC haftet nicht, wenn die Nichterfüllung oder nicht gehörige Vertragserfüllung des Vertrages zurückzuführen ist:

- a) auf Versäumnisse des Konsumenten;
- b) auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse Dritter, die an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht beteiligt sind;

c) auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches CIC/PC oder der Dienstleistungsträger trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte.

In den Fällen gemäss Buchstaben b) und c) hiervoor wird sich CIC/PC darum bemühen, dem Konsumenten bei Schwierigkeiten Hilfe zu leisten.

12.3 Bei Schäden oder Verlusten, welche Sie im Zusammenhang mit Schiffs-, Flug- und Busreisen oder anderweitigen Transporten erleiden, sind die Entschädigungsansprüche der Höhe nach auf die Summen beschränkt, die sich aus den anwendbaren internationalen Abkommen oder nationalen Gesetzen ergeben. Eine weitergehende Haftung von CIC/PC ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

12.4 Für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden, die in Zusammenhang mit Drittleistungen entstehen, die durch CIC/PC lediglich vermittelt werden, CIC/PC aber nicht Vertragspartner ist, besteht keine Haftung von CIC/PC. Dies gilt insbesondere aber nicht ausschliesslich für Landausflüge, welche CIC/PC vermittelt. Ebenfalls übernimmt CIC/PC keine Haftung für Angaben in Prospekten Dritter.

13. Reiseversicherung und -schutz

Eine Reiseversicherung ist in den Reisepreisen nicht enthalten. Wir empfehlen Ihnen deshalb den Abschluss von Reiserücktritt-, Reisehaftpflicht-, Auslandskranken- und Unfallversicherung. Soweit CIC/PC oder Ihr Reisebüro Reiseversicherungen anbieten, handelt es sich nur um eine Vermittlungsleistung. Der Versicherungsvertrag kommt ausschliesslich zwischen dem Kunden und der angegebenen Reiseversicherungsgesellschaft zustande. Eventuelle Ansprüche können nur direkt gegenüber dem Versicherer geltend gemacht werden. Die Versicherungsbedingungen und Obliegenheiten entnehmen Sie bitte dem Versicherungsvertrag.

14. Datenschutz

Personenbezogene Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. CIC/PC behält sich vor, Sie darüber hinaus künftig über aktuelle Angebote zu informieren, sofern für uns nicht erkennbar ist, dass Sie dies nicht wünschen. Wenn Sie die Zusendung von Informationen nicht wünschen, teilen Sie dies uns bitte mit.

15. Allgemeines

15.1 Alle Angaben in diesem Prospekt entsprechen dem Stand bei Drucklegung im August 2017. Für Druck- und Rechenfehler wird nicht gehaftet.

15.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.

15.3 Vorgängig einer gerichtlichen Auseinandersetzung sollten Sie an den unabhängigen Ombudsman gelangen. Der Ombudsman ist bestrebt, bei jeder Art von Problemen eine faire und ausgewogene Einigung zu erzielen. Adresse: Ombudsman der Schweizer Reisebranche, Postfach, 8038 Zürich.

15.4. Im Verhältnis zwischen Ihnen und CIC/PC ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar.

15.5. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen, welche insbesondere für Verträge mit Konsumenten bestehen, vereinbaren die Parteien Gerichtsstand Zürich.

16. Vertragspartner

Vertragspartner für die von Ihnen bei CIC/PC gebuchten Reiseleistungen ist

Cruise-Interconnect AG Generalrepräsentanz für Princess Cruises

Badenerstr. 551

8048 Zürich

Telefon: +41 (0) 44 387 10 20

Fax: +41 (0) 44 387 10 29

E-Mail: info@princesscruises.ch

Internet: www.princesscruises.ch

Stand: August 2017

Druckfehler und Änderungen vorbehalten.